Erklärung zu Freiwilligen Einlagen

Pensionskasse
DES KANTONS NIDWALDEN

Name: Vorname:

Strasse / Nr. : PLZ / Ort:

Geburtsdatum:

Bitte beantworten Sie im Zusammenhang mit der freiwilligen Einlage folgende Fragen:

1. Verfügen Sie über weitere Vorsorgeguthaben im Rahmen der 2. Säule in Form von Freizügigkeitspolicen und/oder Freizügigkeitskonten? ☐ Ja ☐ nein
   ⇨ Wenn ja, legen Sie bitte eine Kopie des aktuellen Kontoauszugs bzw. eine aktuelle Bestätigung der Höhe des Rückkaufswertes der Police bei.

2. Beziehen Sie oder haben Sie bereits Altersleistungen aus einer Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung 2. Säule bezogen? ☐ Ja ☐ nein
   ⇨ Wenn ja, legen Sie bitte eine Kopie des Pensionierungsbescheids bei. (Kapital- und/oder Rentenbescheid)

3. Waren Sie selbständigerwerbend und äufneten Vorsorgeguthaben in der gebundenen Vorsorge (Säule 3a)? ☐ Ja ☐ nein
   ⇨ Wenn ja, legen Sie bitte eine Kopie des aktuellen Kontoauszugs bzw. eine aktuelle Bestätigung der Höhe des Rückkaufswertes der Police bei.

4. Sind Sie in den letzten fünf Jahren aus dem Ausland zugezogen? ☐ Ja ☐ nein
   ⇨ Wenn ja, Datum des Zuzugs: _____
   ⇨ Waren Sie früher bereits bei einer schweizerischen Vorsorgeeinrichtung versichert? ☐ Ja ☐ nein
   ⇨ Wenn ja, legen Sie bitte eine Kopie des Versicherungsausweises oder der Dienstaustrittsabrechnung bei.

5. Haben Sie Vorsorgeguthaben zur Finanzierung von Wohneigentum bezogen? ☐ Ja ☐ nein

Vorbezug getätigt am (Datum):	Ursprünglicher Betrag des Vorbezugs:

Ich bestätige die Richtigkeit der Angaben und habe die vorsorgerechtlichen Grundlagen zur Kenntnis genommen. Ebenso ist mir bekannt, dass Auskünfte in Bezug auf die steuerliche Behandlung von freiwilligen Einlagen direkt bei der zuständigen Steuerbehörde einzuholen sind.

Ort, Datum: Unterschrift:

Merkblatt Freiwillige Einlage

Pensionskasse
DES KANTONS NIDWALDEN

Anrechnung von allfälligen Vorsorgeguthaben

Bei Stellenwechsel und Eintritt in die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers sind gemäss den gesetzlichen Bestimmungen sowohl die Austrittsleistung der früheren Vorsorgeeinrichtung als auch allfällig vorhandene weitere Guthaben bei Freizügigkeitseinrichtungen der 2. Säule zu übertragen, das heisst in die neue Kasse einzubringen (Art. 4 Abs. 2bis FZG). Seit 1. Januar 2006 sind solche Freizügigkeitsguthaben bei der Bemessung des maximal möglichen Einkaufspotenzials anzurechnen.

Ebenso ist bei versicherten Personen, welche bereits Altersleistungen aus einer Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung beziehen oder bezogen haben, das verrentete oder bezogene Sparguthaben anzurechnen.

Selbständigerwerbende

Bei ehemals Selbständigerwerbenden sind zudem die Vorsorgeguthaben der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) in bestimmtem Umfang zu berücksichtigen (Art. 60a BVV2).

Zuzug aus dem Ausland

Ferner sind die Einkaufsmöglichkeiten bei einem Zuzug aus dem Ausland nach dem 1. Januar 2006 eingeschränkt (Art. 60b BVV2). Der jährliche Einkaufsbetrag darf während fünf Jahren nach Eintritt in eine schweizerische Vorsorgeeinrichtung maximal 20% des versicherten Lohnes betragen, falls Sie vorher noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben.

Vorbezug für Wohneigentumsförderung (WEF)

Sollten Sie einen Vorbezug für selbstgenutztes Wohneigentum getätigt haben, so muss dieser zuerst vollständig zurückbezahlt werden, bevor freiwillige Einlagen eingebracht werden können. Diese Rückzahlung berechtigt zur Rückforderung der beim Vorbezug bezahlten Steuern. Die Mindesteinzahlung für die Rückzahlung eines Vorbezugs beträgt CHF 10'000.00. Die Pflicht, aber auch die Möglichkeit zur Rückzahlung eines Vorbezugs WEF entfällt ab Alter 62.

Scheidung

Mussten Sie infolge einer Scheidung einen Teil Ihres Vorsorgeguthabens an den ehemaligen Ehegatten / Ehegattin abtreten? Diese entstandenen Vorsorgelücken können Sie jederzeit und ohne Einschränkungen durch einen Einkauf schliessen.

Kapitalbezug

Wenn Sie eine freiwillige Einlage in die Pensionskasse tätigen, dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der folgenden drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge bezogen werden.

- ⇨ **Bitte klären Sie vor dem Einkauf bei Ihrer Steuerbehörde ab, unter welchen Voraussetzungen Ihr Einkauf abzugsfähig anerkannt wird.**
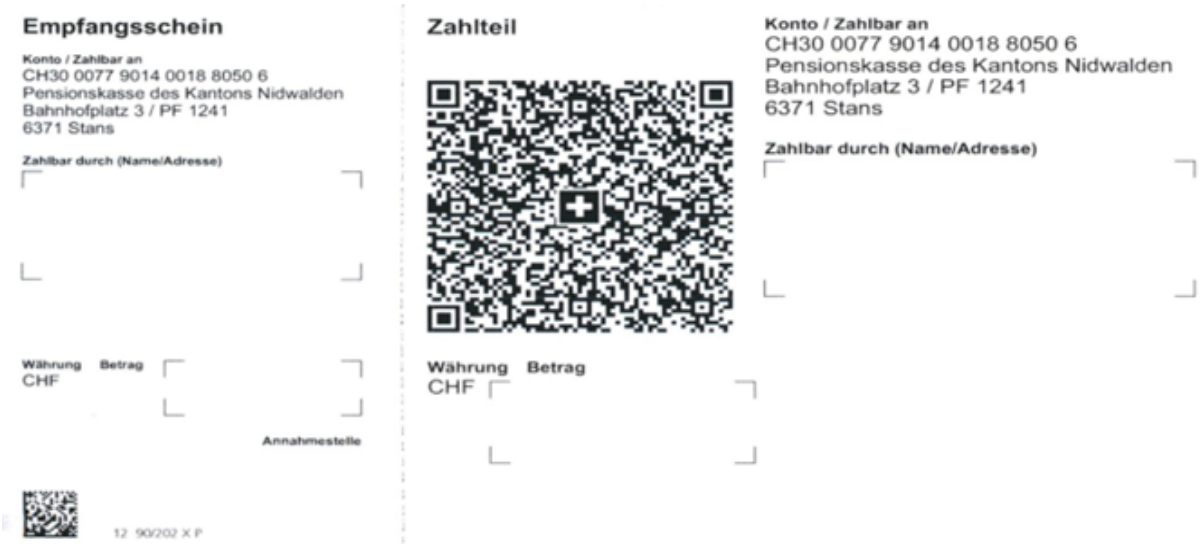
Einzahlungsschein